

Produktinformation (Stand 13.10.2022)

## Corona-Hilfe für die Reisebusbranche

### Auf einen Blick

Sie erbringen als gewerbliches Unternehmen Beförderungsleistungen in der Reisebusbranche und haben infolge der COVID-19-Pandemie unmittelbar oder mittelbar durch vollständige oder teilweise Schließungen sowie den damit verbundenen Maßnahmen erhebliche Umsatzverluste erlitten? Dann sind Sie mit dieser Förderung gut beraten.

#### Unsere Leistung, Ihre Vorteile:

- > Billigkeitsleistung in Form einer Ausgleichszahlung für Vorhaltekosten, soweit diese nicht auf andere Weise als durch Gewährung eines finanziellen Ausgleichs auf Grundlage dieser Richtlinie kompensationsfähig sind
- > Billigkeitsleistung pro Fahrzeug bis 44.000 Euro bzw. 13.200 Euro
- > Gewerbliche Unternehmen, welche Beförderungsleistungen in der Reisebusbranche erbringen

### Was fördern wir?

#### Wir fördern Ihre Vorhaltekosten für die durch COVID-19-Pandemie nicht zum Einsatz gekommenen Omnibusse:

- > Ausgleichszahlung für Vorhaltekosten für die durch die COVID-19-Pandemie nicht zum Einsatz gekommene Omnibusse im Zeitraum 01.07.2021 bis 30.04.2022

### Wen fördern wir?

- > Gewerbliche Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Niedersachsen
- > Sofern man nicht alle Fördervoraussetzungen selbst erfüllt, ist eine Antragstellung auch als Verbundunternehmen möglich (mit nachvollziehbarer Darstellung der unternehmerischen Gestaltung)
- > Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind

### Unsere Förderleistung: Konditionen und Bedingungen

#### Unsere Angebote:

- > Nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 44.000 Euro bzw. 13.200 Euro pro Fahrzeug

#### Unsere Bedingungen:

- > Kraftfahrzeug muss sich vor dem 17.03.2020 und während des berücksichtigungsfähigen Zeitraums bis zum 30.04.2022 im Besitz des antragstellenden Unternehmens befunden haben

**Eine Billigkeitsleistung  
des Landes  
Niedersachsen**

#### NBank

Günther-Wagner-  
Allee 12-16  
30177 Hannover

#### Telefon

0511 30031-9333

#### E-Mail

[beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

- > Kraftfahrzeuge, die
  - ... vorwiegend für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegt und gebaut sind und
  - ... über keine Stehplätze sowie über mehr als acht Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz verfügen
  - ... Ausstattung mit Stehplätzen ist unschädlich, soweit das antragstellende Unternehmen mit einer rechtsverbindlichen Eigenerklärung versichert, dass der Einsatz im Gelegenheitsverkehr nur unter Verwendung der Sitzplätze stattfindet
- > förderfähig sind:
  - ... Tilgungsraten und Zinsaufwendungen laufender Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen für Omnibusse im Besitz, aber nicht im Eigentum des antragstellenden Unternehmens
  - ... Abschreibungen für Anlagevermögen für Omnibusse im Eigentum und Besitz des antragstellenden Unternehmens
- > Vorhaltekosten für den Zeitraum 01.07.2021 bis 30.04.2021 sind nur bei Vorlage einer Erklärung eines/einer Steuerberaters/in förderfähig, der/die bestätigt, dass der Umsatzverlust im Verhältnis zum Vergleichsmonat 2019 weniger als 30 % beträgt
- > ansetzbar sind:
  - ... Fahrzeuge mit überwiegendem Einsatz im Gelegenheitsverkehr: maximal 220 Einsatztage pro Fahrzeug (22 Einsatztage pro Monat) sowie bis zu 200 Euro Vorhaltekosten pro Einsatztage und Fahrzeug, maximal 44.000 Euro pro Fahrzeug
  - ... für Fahrzeuge die neben einem überwiegenden Einsatz im Gelegenheitsverkehr für Zwecke des Linienverkehrs oder freigestellten Schülerverkehr nur vorübergehend im Gelegenheitsverkehr (Kombibusse) eingesetzt wurden: maximal 220 Einsatztage pro Fahrzeug (22 Einsatztage pro Monat) sowie bis zu 60 Euro Vorhaltekosten pro
    - ... Einsatztage und Fahrzeug, maximal 13.200 Euro pro Fahrzeug
- > Als Einsatztage werden nur berücksichtigt:
  - ... ausschließlich tatsächlich nachgewiesene Einsatztage im Gelegenheitsverkehr während des Vergleichszeitraumes im Jahr 2019,
  - ... Tage, an welchen das entsprechende Fahrzeug für Beförderungsleistungen – gleich welcher Art - eingesetzt wurde, sind in Abzug zu bringen
- > Nachweis der tatsächlich entstandenen Vorhaltekosten im berücksichtigungsfähigen Zeitraum, Stundungen von Tilgungs- und Zinsraten sind unschädlich
- > Förderung im Rahmen der "De-Minimis-Beihilfen"
- > Keine Ausgleichszahlung für Zeiträume, für die anderweitige staatliche COVID-19-bedingte Unterstützungsleistungen (Bund, Land) beantragt und/oder gewährt wurden (z. B. Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Bundesrichtlinie Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche)
- > Kombination mit Darlehensprogrammen der EU, mit Darlehens- und Zuschussprogrammen des Bundes und/oder des Landes im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist zulässig, sofern die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden

## So läuft der Antrag

Den Antrag mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen stellen Sie bitte bis zum 25.11.2022 vollständig per Post bei der NBank. Sie finden das Antragsformular und alle zusätzlich benötigten Antragsunterlagen auf unserer Webseite unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de).

Für die Antragstellung benötigen Sie folgende Dokumente, Angaben und Erklärungen:

- > Antragsformular,
- > Angabe Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer,
- > Nachweis der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 17 PBefG, die mindestens seit dem 16.03.2020 vorliegen muss
- > Erklärung, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde,
- > Erklärung zu den entstandenen Kosten, zu den Fahrzeugen, zum berücksichtigungsfähigen Zeitraum,
- > Zulassungsbescheinigung Teil I,
- > Nachweis der Finanzierungsvereinbarungen (Kredit-, Leasing- oder Mietvertrag) für den gesamten berücksichtigungsfähigen Zeitraum,
- > Nachweis der Abschreibung mit Kaufvertrag,
- > Kalkulationstabelle zum Antrag (bitte auch per E-Mail an [coronahilfe\\_reisebusse@nbank.de](mailto:coronahilfe_reisebusse@nbank.de)),
- > Rechtsverbindliche Erklärung des Steuerberaters/der Steuerberaterin
- > Erklärung zu anderweitigen staatlichen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen,
- > Erklärung, dass keine mehrheitliche Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Eigenbetriebes einer solchen vorliegt,
- > Erklärung zur Einstufung als kleines oder Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung),
- > De-minimis-Erklärung
- > Selbsterklärung Russland/Belarus

Bitte nehmen Sie sich Zeit und achten Sie darauf, die Formulare sorgfältig und vollständig auszufüllen. Nutzen Sie dazu bitte ausschließlich die auf unserer Webseite bereitgestellten Vordrucke.

## Ihr NBank-Kontakt zu dieser Förderung

NBank-Beratung

Telefon: 0511 30031-9333

E-Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

Für Sie erreichbar von Montag bis Freitag

von 08:00 bis 17:00 Uhr

[www.nbank.de](http://www.nbank.de)